

WESTFALEN HANDBALL

Amtliches Organ des Handballverbandes Westfalen



28. August 2020

74. Jahrgang

18

Geschäftsstelle Martin-Schmeißer-Weg 16 • 44227 Dortmund • Telefon 0231 793077 0
Telefax: 0231 793077 15 • www.handballwestfalen.de • E-Mail geschaeftsstelle@handballwestfalen.de
Bankverbindung Sparkasse Dortmund - IBAN: DE42 4405 0199 0301 0219 92 - BIC: DORTDE33XXX

Westdeutscher Handball-Verband e.V.

Das Erweiterte Präsidium hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2020 Anpassungen der Zusatzbestimmungen zur DHB-Spielordnung an die Einführung des elektronischen Spielausweise und die Änderung der WHV Gebührenordnung in § 6 „Spielausweisverwaltung“ Ziff. 2 und § 10 „Beiträge und Gebühren Sportversicherung, VBG, GEMA und Mitgliedsbeitrag Sporthilfe“ beschlossen.

Die ab 01. Juli 2020 gültigen WHV-Zusatzbestimmungen zur Spielordnung und WHV-Gebührenordnung sind ab sofort auf der Homepage des WHV www.westdeutscher-handball-verband.de unter „Verband/Satzung & Ordnungen“ eingestellt.

Wolfgang Faillard
Vizepräsident Recht

Handballkreis Minden-Lübbecke

Haftmittelbenutzung Gemeinde Hille

Die Gemeinde Hille gibt die Großsporthallen (601110, 601111, 601121, 601149, 601150) für die Nutzung von wasserlöslichen Haftmitteln (z.B. „select“ oder „blue gear“) frei. Dem Gastverein werden die zugelassenen Haftmittel zur Verfügung gestellt. Die Freigabe ist auf folgende Mannschaften beschränkt:

HSG EURO: (1. und 2. Herren)

JSG LIT 1912.: (A- und B-Jugend männlich)

Eintr. Oberlütbe: (1. bis 4. Herren, 1. Damen, A- und B-Jugend männlich)

LIT TRIBE 1912: (1. und 2. Damen)

LIT 1912: (1. bis 4. Herren)

TV Hille: (1. bis 3. Herren, 1. Damen)

JSG Hille/Hartum: (A- und B-Jugend)

TuS Hartum: (1. und 2. Herren)

Für alle übrigen Mannschaften besteht Haftmittelverbot.

Die Genehmigung ist bis zum 31.07.2021 befristet.

Budde

Haftmittelbenutzung Minden-Nord-Stemmer (601108, 601132)

Dem HSV Minden-Nord wird für die 1. Frauen- und 2. Frauenmannschaft die Erlaubnis erteilt, das wasserlösliche Haftmittel "Select Profcare" zu benutzen. Andere Haftmittel sind verboten. Dem Gastverein werden die zugelassenen Haftmittel zur Verfügung gestellt.

Budde

Haftmittelbenutzung Gemeinde Vlotho

Die Gemeinde Vlotho gibt die Großsporthalle (601141) für die Nutzung mit dem wasserlöslichen Haftmittel „Blue Gear“ frei. Andere Haftmittel sind verboten.

Die Freigabe ist beschränkt auf die Senioren-Mannschaften.

Für alle übrigen Mannschaften besteht Haftmittelverbot.

Budde

Durchführungsbestimmungen der Meisterschaften im Hallenhandball

Spielsaison 2020/2021

**für den vom HV Westfalen e.V.
geleiteten Spielbetrieb bei Männern, Frauen und Jugend**



Stand: 25. August 2020

1. Vorbemerkung

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf alle Geschlechter einbeziehende Wortformen (wie z.B. SpielerInnen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer alle Geschlechter gemeint

2. Abkürzungsverzeichnis

DHB – Deutscher Handballbund e.V., Dortmund
WHV - Westdeutscher Handball-Verband e.V., Düsseldorf
HVW – Handballverband Westfalen e.V., Dortmund

IHR – Internationale Handballregeln, in der für den DHB gültigen Fassung
SpO – Spielordnung DHB
WHV ZB SpO – Zusatzbestimmungen des WHV zur DHB Spielordnung
RO – Rechtsordnung DHB
WHV ZB RO – Zusatzbestimmungen des WHV zur DHB Rechtsordnung
Erg. WHV – Ergänzende WHV-Bestimmungen zum Spielbetrieb

TK – Technische Kommission gem. § 31 der Satzung des HVW
JSPA – Jugendspielausschuss des HV Westfalen

OL – Oberliga
VL – Verbandsliga
LL – Landesliga
H4all – Spielplanungsprogramm „Siebenmeter“

3. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Satzung des HVW und die Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV in der jeweils aktuellen Fassung, sowie die Ergänzenden Bestimmungen des WHV zum Spielbetrieb und die Werberichtlinien des WHV.

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für Männer, Frauen und Jugend. Sie sind verbindlich. Verstöße gegen sie werden nach der Rechtsordnung geahndet.

Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.

Der HVW hat die „Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball mit den verbindlichen Ergänzungen des HV Westfalen“ beschlossen. Die in der aktuell gültigen Version gemachten Vorgaben einschl. der Regelvorschriften gelten als verbindlich.

Auf das Dopingverbot gem. § 86 SpO wird besonders hingewiesen.

Aufgrund der aktuellen Verordnungslage im Zuge der Corona-Pandemie hat jeder Verein ein Hygienekonzept erarbeitet. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und vorrangig umzusetzen. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung des Hygienekonzepts oder weiterer behördlicher Auflagen. Damit sich alle am Spiel Beteiligten entsprechend vorbereiten können, ist das Hygienekonzept auf der Homepage des Vereins / der SG zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

Der DHB hat eine Empfehlung für ein Hygienekonzept herausgegeben, auf das hiermit hingewiesen wird.

Der Heimverein / Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Die IHR 10:1 beinhalten eine Zusatzbestimmung, wonach abweichende Bestimmungen zum Seitenwechsel getroffen werden können. Für den Spielbetrieb des HVW mit Ausnahme der Oberliga Männer und Oberliga Frauen gilt: sofern das Hygienekonzept vorsieht, dass ein Bankwechsel in der Halbzeitpause nicht zulässig ist, wird die in der Technischen Besprechung gewählte Bankseite für das ganze Spiel beibehalten. Es wird in der Halbzeitpause kein Seitenwechsel durchgeführt, d.h. beide Mannschaften spielen in der zweiten Halbzeit so weiter, wie sie auch in der ersten Halbzeit gespielt haben.

Sofern eine Nachverfolgung aller Aktiven notwendig ist (z.B. aufgrund der aktuellen CoronaSchV oder aufgrund des Hygienekonzeptes) haben beide Vereine zur Vereinfachung des Ablaufs in den Sporthallen eine Liste aller anwesenden Spieler und Offiziellen (Name, Adresse, Telefonnummer, Unterschrift) mitzubringen und auf Verlangen dem Heimverein zur Verfügung zu stellen. Wenn technische Möglichkeiten zur Registrierung vorhanden sind, sollten diese genutzt werden.

Für maximal 25 Personen der Gastmannschaft muss ein Zutritt in die Sporthalle sichergestellt sein. Diese 25 Personen setzen sich wie folgt zusammen:

- Maximal 14 Spieler
- Maximal 4 Offizielle
- ein Zeitnehmer / Sekretär
- Maximal sechs weitere Offizielle wie nicht eingesetzte Spieler, Sportliche Leitung, Mannschaftsarzt, etc. Für diese maximal sechs Personen sind Plätze im Zuschauerbereich vorzuhalten.

Aufgrund der Corona-Schutzbestimmungen kann der Heimverein von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schiedsrichtern den Freien Eintritt nach § 7 SR-O bzw. Nr. 6.3 dieser Durchführungsbestimmungen zu verweigern, bzw. die Anzahl der zugelassenen kostenfreien Schiedsrichter zu begrenzen.

4. Allgemeine spieltechnische Bestimmungen

4.1. Spielleitung

Die organisatorische und spieltechnische Überwachung liegt für alle Staffeln bei den spielleitenden Stellen des HVW. Eine genaue Aufstellung der Zuständigkeiten wird, falls erforderlich, rechtzeitig veröffentlicht.

4.2. Anwurfzeiten

In den Oberligen gilt an Sonntagen 17.00 Uhr als letztmögliche Anwurfzeit. In allen anderen Klassen ist ein Spielbeginn bis 18.00 Uhr möglich, nur im Ausnahmefall später. An Wochentagen sollte der Spielbeginn zwischen 18.00 und 20.00 Uhr liegen. An Samstagen ist die früheste Anwurfzeit 14.00 Uhr. Sind sich beide Vereine einig, kann von dieser Regelung Abstand genommen werden.

4.3. Hallen

Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m (ohne Zuschauer) bzw. 2 m (mit Zuschauern) betragen. Nach Anhörung der TK entscheidet das Präsidium über Ausnahmefälle. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles freigehalten werden.

4.4. Spielzeitmessung/Hinausstellungen

Die Spielzeitmessung erfolgt durch die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage gem. Regel 2:3 (einschl. Kommentar). Die Spielzeituhr soll nach Möglichkeit vorwärtslaufen. Ist eine solche Zeitmessanlage nicht vorhanden, erfolgt die Spielzeitmessung durch eine für alle Beteiligten öffentlich ablesbare angemessene Tischstoppuhr. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Zeitnehmer. Sofern die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage sowohl die Spielernummer als auch die Wiedereintrittszeit für zwei Spieler anzeigt, kann auf die Erstellung der Wiedereintrittskarten verzichtet werden.

4.5. Verwendung der Software Siebenmeter

Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanprogramm Siebenmeter der Handball4All AG (H4all). Die Einladungen der Gastvereine entfallen, sofern im verbindlichen Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und die Spielhalle angegeben sind. Bei vorgenannten Angaben entfallen auch die Einladungen der Schiedsrichter. Im Verwaltungstool Phönix sind durch die jeweiligen Vereine verpflichtend die Funktionen den jeweiligen Mitgliedern zuzuordnen. Insbesondere gilt dies für die Postadressen, der Ansprechpartner/Kontakt Erwachsene + Jugend sowie für die Adressen der Mannschaftenverantwortlichen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten regelmäßig zu aktualisieren und in ihrem Personenaccount zur Veröffentlichung im System freizugeben (Haken im Feld „n.v.“ darf nicht gesetzt sein). Nur dann ist eine ordnungsgemäße Kommunikation sichergestellt. Versäumnisse können nach den Zusatzbestimmungen des WHV zu § 25 der RO Absatz 3 bestraft werden.

4.6. Einschränkung des Spielrechts

In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 SpO gelten innerhalb des HV Westfalen für U21-Spieler in Erwachsenenmannschaften die Bestimmungen des § 55 Abs.1 der SpO. Der uneingeschränkte Einsatz von U21-Spielern in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt. Damit spielen sich U21-Spieler bei zwei aufeinander folgenden Einsätzen in Erwachsenenmannschaften unterhalb der Oberliga fest. Bei Einsätzen in der Oberliga oder darüber spielen sie sich nicht fest.

4.7. Schiedsrichter

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn eine von diesen zu verschließende und gekennzeichnete Kabine bereitzustellen, zumindest aber einen verschließbaren Schrank, in der/dem die Schiedsrichter ihre persönlichen Sachen unterbringen können.

Ist beides nicht möglich, so übergeben die Schiedsrichter dem Mannschaftsverantwortlichen des gastgebenden Vereins ihre persönlichen Sachen zur Beaufsichtigung. Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste festgestellt werden, so haftet der gastgebende Verein. Den Schiedsrichtern wird dringend empfohlen, die separate Unterbringung einzufordern.

4.8. Schiedsrichterbeobachtung

Zu jedem Spiel in den Ober-, Verbands- und Landesligen der Männer sowie der Oberliga der Frauen, ausgenommen Entscheidungsspiele, haben Beauftragte beider Vereine je einen Schiedsrichter-Beobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien auszufüllen und spätestens binnen zweier Wochen einzureichen. Die Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung, sind auf der Homepage des HVW veröffentlicht.

4.9. Ausbleiben der Schiedsrichter oder Gastmannschaften

Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus, so müssen sich

- Mannschaften der Oberliga, Verbandsliga und der Jugend-Oberligen der mA- und mB-Jugend gemäß § 77 SpO auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese mindestens dem Landesligakader angehören,
- Mannschaften der anderen Ligen auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen.

Eine Wartefrist auf die Gastmannschaft bzw. den Schiedsrichter gibt es nicht. Die Vereine kümmern sich beim Ausbleiben eines Schiedsrichters rechtzeitig vor dem Anwurf um möglichen Ersatz.

4.10. Zeitnehmer / Sekretär (Z/S)

Zu den Spielen aller Klassen bzw. Staffeln stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. Die Vereinszugehörigkeit ist ohne Belang. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1 ff. Es gelten die ergänzenden Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretäre im Handballverband Westfalen in der jeweils aktuellen Version.

Ist der Zeitnehmer/Sekretär nicht im Besitz eines gültigen Ausweises, wird er nicht zum Spiel zugelassen. Es sind ausschließlich vom HVW ausgestellte elektronische bzw. ausgedruckte Ausweise zulässig. Liegt kein gültiger Ausweis vor, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Das angesetzte Spiel muss unabhängig davon ausgetragen werden.

Die Z/S-Ausstattung für das Team-Time-out stellt der Heimverein. Deutlich erkennbare Mängel in der Aufgabenerfüllung sowie nicht akzeptables Verhalten sind nach Spielende in den Spielbericht einzutragen.

4.11. Spielaufsicht / Technischer Delegierter

Für einen angesetzten Technischen Delegierten bzw. eine Spielaufsicht hat der Heimverein einen Sitzplatz neben Z/S bereitzustellen. Die Kostenregelung einer Spielaufsicht ist von der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

4.12. Benutzung von Haftmitteln

Fingerharz oder Haftmittel jeglicher Art dürfen nur nach den Vorschriften der WHV ZB RO zu

§ 25 RO (Punkt 2.1) benutzt werden; Verstöße ziehen Ordnungsstrafen nach sich. Die Haus- und Hallenordnungen sind von den Vereinen einzuhalten. Eine Haftmittelfreigabe wird nach Veröffentlichung im WH vom Handballkreis in H4all eingetragen und kann von allen Beteiligten dort eingesehen werden.

4.13. Spielberichte

Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der Spielbericht Online (SBO) der Handball4All AG eingesetzt. Die Nutzung ist für alle Vereine bindend. Der Spielbericht wird vom Heimverein am Spieltag direkt versandt. Der Abgleich mit dem Server hat innerhalb von einer Stunde nach Fertigstellung des Spielberichtes zu erfolgen. Spiele, die am Sonntag nach 19.00 Uhr enden, sind bis spätestens 20.00 Uhr mit dem Server abzugleichen.

Sollte das System nicht zur Verfügung stehen, so ist ein Papier-Spielberichtsformular des HVW zu verwenden. Der Versand der Spielberichtsbögen erfolgt in diesem Fall durch den Heimverein. Druckvorlagen für den Spielbericht stehen auf der Homepage des HVW zur Verfügung.

Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer 45 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware (d.h. Notebook oder Tablet) ggf. einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Hierzu hat im Offline-Betrieb in der Sporthalle der Heimverein die Spieldaten Zuhause online auf das Notebook oder Tablet zu spielen. Im Online-Betrieb in der Sporthalle wird dieser Vorgang direkt durch den Sekretär vorgenommen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler und Offiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen A zuständig.

Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlicher, Offizieller) unaufgefordert im Beisein von Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer sowie ggf. Spielaufsicht elektronisch zu unterzeichnen.

Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 bzw. 8:10 sind im Spielbericht zu vermerken. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 durch das Zeigen der Blauen Karte zu informieren. Die Schiedsrichter haben die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu überprüfen. Sofern Mängel festgestellt werden, sind diese zu beheben bzw. ist im Schiedsrichterbericht darauf hinzuweisen. Zuwiderhandlungen können mit einer Ordnungsstrafe gegen die Vereine der Schiedsrichter belegt werden.

4.14. Technische Besprechung

Es findet 45 Minuten vor Spielbeginn in der Umkleidekabine der Schiedsrichter eine technische Besprechung mit folgenden Teilnehmern statt: Schiedsrichter, Spielaufsicht (sofern angesetzt), einer der Mannschaftsoffiziellen beider Vereine sowie Zeitnehmer und Sekretär. Auf Anforderung der Schiedsrichter, der Spielaufsicht bzw. des Technischen Delegierten hat der Hallensprecher ebenfalls an der Technischen Besprechung teilzunehmen.

Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage des Überziehleibchens für den „7. Feldspieler“, sofern ein Einsatz geplant ist
- Hinweis auf die Kleidung der Mannschaftsoffiziellen (nicht verwechselbar mit den Farben der gegnerischen Feldspieler)
- Der Heimverein hat dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf der Einlaufprozedur mitteilen. Diese beinhaltet die genauen Zeitpunkte des Verlassens der Spielfläche der Mannschaften und des Einlaufens der Heim-, Gastmannschaften und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.).
- Vorlage der (elektronischen) Spielausweise der manuell nachgetragenen Spieler
- Uhrenabgleich
- Genaue Anwurfzeit
- Auswahl der Spielbälle (Regel 3:3)
- Sicherheitsbelange / Ordnungsdienst
- Funktion der Zeitmessanlage
- Einhalten des Auswechsellraumreglements
- Sonstiges

4.15. Werbung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Werbung den geltenden Werberichtlinien des WHV entsprechen muss.

4.16. Spielverlegungen

4.16.1. Abweichungen

Als Abweichungen gelten die Änderung der Anwurfzeit und/oder die Verlegung in eine andere Halle am gleichen Wochentag. Abweichungen sind vom Heimverein mind. 21 Tage vorher dem Gastverein, den angesetzten Schiedsrichtern und der spielleitenden Stelle über das Verlegungstool von H4all beweispflichtig mitzuteilen.

4.16.2. Verlegungen

Als Verlegungen gelten alle terminlichen Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag. Spielverlegungen sind unter Angabe der Gründe und eines neuen Termins mit der Stellungnahme des Gegners mind. 21 Tage vorher im Verlegungstool von H4all bei der spielleitenden Stelle zu beantragen. Der Antragsteller hat die angesetzten Schiedsrichter beweiskräftig zum neuen Termin einzuladen.

4.16.3. Sonstiges

Schiedsrichter, die zum neuen Zeitpunkt nicht können, geben das Spiel an den zuständigen Ansetzer zurück, der dann neue Schiedsrichter ansetzt. Die Staffelleiter nehmen die Änderungen im Spielplantool vor, die von den Vereinen zu kontrollieren sind. Erst dann sind die Änderungen verbindlich. Bei Nichteinhaltung der Fristen werden Genehmigungen nur erteilt, wenn die Spielleitung gesichert ist! Mit "21 Tage vorher" ist die Frist zwischen dem Eingang beim Empfänger und dem planmäßigen Spiel gemeint.

4.16.4. Spielabsetzungen

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn das für einen der beteiligten Vereine zuständige Gesundheitsamt (oder eine andere Behörde) für mindestens sechs der in den letzten drei Spielen eingesetzten Spieler eine Quarantäne angeordnet hat. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Belegerteilung unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (z.B. Quarantäne) nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Die gemäß diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehene Geldstrafe wird bei Quarantäne nicht verhängt. Darüber hinaus gelten in diesem Fall die Regelungen bzgl. Schadensregulierung bei Spielausfall gemäß § 48 SpO nicht.

4.17. Busbenutzung

Die Genehmigung zur Busbenutzung wird generell erteilt. Als Bus gilt jeder zum Personenverkehr zugelassene Bus, also auch Kleinbusse, die von Sportverbänden, Städten oder Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

4.18. Einsprüche

Das Einspruchsverfahren ist in der RO geregelt, und zwar

- die Zulässigkeit in § 34
- die Form in § 37
- die Fristen in §§ 39, 42 und 43
- die Gebühren in § 44

in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV hierzu. Zuständige Rechtsinstanz ist der Landesspruchausschuss.

4.19. Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst

Der Heimverein ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Ordnern abzustellen und die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern und Zuschauern zu gewährleisten. Er ist auch für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften des Halleneigners verpflichtet.

Im Interesse der Spieler sollten die Vereine um einen Sanitätsdienst bei den Spielen bemüht sein; zumindest müssen sie im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung gewährleisten.

Der Heimverein ist weiterhin verpflichtet, eine, in Spielen im Erwachsenenbereich zwei mindestens 14 Jahre alte geeignete Personen als „Wischer“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Es ist nicht erlaubt, dass sich der „Wischer“ im Bereich der Auswechsellräume und hinter dem Z/S-Tisch aufhält oder eine im Spielbericht eingetragene Person wischt. Über Ausnahmen entscheiden die SR. Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.

4.20. Ergebniseingabe

Sofern der elektronische Spielbericht nicht eingesetzt werden kann, sind die Ergebnisse innerhalb von 60 Minuten nach Spielschluss in H4all einzugeben, bzw. der zuständigen Spielleitenden Stelle per E-Mail mitzuteilen.

4.21. Spielkleidung

Die Vereine sind verpflichtet, die Farbe der Spielkleidung (Spieler und Torwarte) vor Saisonbeginn in H4all einzugeben; diese sind dann verbindlich. Im Zweifelsfall gem. § 56 Abs. 2 SpO hat der Heimverein die Spielkleidung zu wechseln, wenn er nicht die in H4all angegebene Spielkleidung trägt.

Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D deutlich sichtbar zu tragen.

4.22. Punktgleichheit

4.22.1 Erwachsenenspielbetrieb

Bei Punktgleichheit nach Abschluss der Rundenspiele gilt § 43 Abs. 1 SpO, in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV. Notwendige Entscheidungsspiele finden bei Terminnot bis Freitag nach dem letzten Rundenspieltag statt.

Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser eventuell notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle.

4.22.2 Jugendspielbetrieb

Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften wird anhand der von diesen Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele eine Tabelle erstellt. Anhand dieser Tabelle erfolgt die Wertung in folgender Reihenfolge:

- a) nach dem Punktverhältnis
- b) nach der besseren Tordifferenz
- c) nach der höheren Anzahl der geworfenen Tore
- d) nach der höheren Anzahl der auswärts geworfenen Tore.

Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, erfolgt ein Entscheidungsspiel (vorzugsweise in einer neutralen Halle oder ggf. per Losentscheid). Endet das Entscheidungsspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit Unentschieden, erfolgt ohne Verlängerung ein 7m-Werfen gem. den Ausführungsbestimmungen der IHR.

Ist eines der im ersten Satz dieses Abschnitts genannten Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie schuldhaft nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.

4.23. Hallensprecher und Beschallung

Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und der Auswechselfänke Platz nehmen. Die Äußerungen des Hallensprechers haben sich auf die für alle Beteiligten notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen zu beschränken.

Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, etc.) während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die Schiedsrichter und mit einer Bestrafung gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB geahndet werden. Bei Jugendspielen ist die Werbung für alkoholische Getränke verboten.

Der Einsatz von Vuvuzelas sowie druckgasbetriebenen Lärminstrumenten ist nicht gestattet und vom Heimverein zu unterbinden.

4.24. Besondere Regelungen für die Männer-Oberliga, Frauen-Oberliga und Männer-Verbandsligen sowie mB-Jugend Oberliga

Der Heimverein hat sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele aufgezeichnet und bis Dienstagabend nach dem Spiel auf den Server von Sportlounge.tv hochgeladen werden (d.h., das Spiel muss in kompletter Länge zur Verfügung stehen; nach dem Halbzeit- und Schlusspfiff sollte die Kamera noch ca. 2 Minuten weiterlaufen). Dabei sind die Nutzungsrichtlinien Videoaustausch der Firma Sportlounge zu beachten und insbesondere sicherzustellen, dass keine Aufnahmen im Weitwinkel und **nicht** über das gesamte Spielfeld erfolgen, sondern die Kamera so zu schwenken ist, dass alle Spieler der angreifenden Mannschaft im Bild sind (bspw. von der Grundlinie bis ca. 12-13m). Wenn der Angriff beendet ist, verfolgt die Kamera den Ball auf die andere Seite und nimmt dort eine entsprechende Ausrichtung ein.

4.25. Öffentlichkeitsarbeit

Jeder Verein der Frauen und Männer Oberliga sendet im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des HVW bis eine Woche vor Saisonbeginn ein Mannschaftsfoto in hoher Auflösung an die Geschäftsstelle des HVW. Die Vereine sind gehalten, auch während der Saison Spielszenen etc. an die Geschäftsstelle zu senden. Dieses Material muss frei von Rechten und kostenfrei für die Homepage des HVW verwendbar sein.

Darüber hinaus erteilen alle Vereine dem HVW ihr Einverständnis, dass die aufgenommenen Videos zu Zwecken der Schulung und Öffentlichkeitsarbeit weiterverwendet werden können.

4.26. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung für Sportlounge.tv und für die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verband und um die Teilnahme am Spielbetrieb des Verbandes.

Werden vom Verband personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung entweder aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes, der Kreise und der Vereine (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO).

Eine Zustimmungserklärung kann auf der Homepage www.handballwestfalen.de heruntergeladen werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes und der Vereine (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechnete Interesse des Verbandes besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Verbandes, seiner Kreise und Vereine. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Videos und Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse innerhalb des Verbandes veröffentlicht.

In den Hallen können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Vereine Fotos gefertigt und in elektronischen Medien veröffentlicht werden. Entsprechende Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) oder dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) können nur dort geltend gemacht werden. Die Vereine sind gehalten, an den Austragungsstätten entsprechende Hinweise auf den Ansprechpartner anzubringen. Für offizielle Vertreter der Presse sind die Vereine nicht zuständig und verantwortlich. Rein für interne Zwecke, z.B. Spielvorbereitung können auch Videoaufnahmen in den Sportstätten vom Spielgeschehen gemacht werden. Die ausführenden Personen müssen dem Datenschutz verpflichtet sein.

Ein Abfotografieren von Bildschirmeinträgen ist in jedem Falle nicht statthaft. Ein entsprechender Schutz vor Einsichtnahme ist – soweit möglich - umzusetzen; der verwendete Laptop ist vor unberechtigtem Zugriff/Einsichtnahme der Bildschirminhalte durch unberechtigte Dritte ab dem Zeitpunkt der ersten Spieldatenerfassung bis zum Versenden des freigegebenen Spielberichtes nach Spielende zu schützen.

4.27 Saisonabbruch

Über einen Saisonabbruch entscheidet das Präsidium des HVW. Es findet die Quotienten-Regelung nach § 52a SpO Anwendung.

Im Jugendbereich ist in Abänderung der Regelungen des § 52a SpO bei gleichen Quotienten zunächst auf das Ergebnis eines nicht kompletten direkten Vergleichs abzustellen. Das Gesamttorverhältnis (Tordifferenz oder geworfene Tore) wird in Jugendklassen nicht herangezogen. In besonderen Fällen kann der JSa nach sportlichen Gründen über die Platzierung entscheiden oder auch Meisterschaften mehrfach aussprechen.

4.28 Saisonunterbrechung

Die Entscheidung über notwendige Änderungen des Spielsystems oder eine zeitweise Aussetzung der Saison trifft das Präsidium des HVW auf Vorschlag der TK.

5. Spielmodalitäten / Auf- und Abstieg / Entscheidungsspiele

5.1. Männer- und Frauenspiele

Die Staffeleinteilung erfolgt jährlich durch die TK des HVW

5.1.1. Auf- und Abstiegsregelung

In eine höhere Klasse aufsteigen kann nur die Mannschaft, die auch aufstiegsberechtigt ist. Sollte eine nicht berechtigte Mannschaft einen Aufstiegsplatz belegen, steigt die nächstplatzierte berechtigte Mannschaft dieser Staffel auf. Aufsteigen können nur die erst- oder zweitplatzierten Mannschaften einer Staffel. Die Auf- und Abstiegsregelungen werden gesondert im WH bekannt gegeben.

Scheidet ein Verein vorzeitig aus der Meisterschaftsrunde aus, so wird er auf die Zahl der Absteiger in der jeweiligen Staffel angerechnet und kann in der darauf folgenden Runde kein Aufsteiger in diese Leistungsklasse sein. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.

Aus den Handballkreisen gibt es bei den Männern und Frauen je zwölf Aufsteiger zu den Landesligen.

5.1.2. Mannschaftsmeldungen für die Saison 2021 / 2022

Meldungen von Erwachsenenmannschaften für die nächste Spielsaison (auch vorsorgliche Meldungen bei möglichen Absteigern aus der 3. Liga bzw. Aufsteigern aus den BezL) müssen bis zum 30. April jeden Jahres beim HVW vorliegen. Die notwendigen Informationen werden rechtzeitig im WH veröffentlicht. Auf Antrag ist die Eingruppierung einer Mannschaft eine Leistungsklasse tiefer möglich. In diesem Fall wird diese Mannschaft auf die Anzahl der Absteiger ihrer Staffel gemäß 5.1.1. angerechnet. Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder verzichtet eine Mannschaft vor dem Ende der Hinrunde durch Zurückziehung vom Spielbetrieb, wird sie zwar auf die Zahl der Absteiger der jeweiligen Staffeln (sh. auch 5.1.1.) angerechnet, sie geht aber zurück in die nächstniedrigere, von ihrem Verein besetzte Spielklasse.

Sollte ein Verzicht auf die weitere Teilnahme am Spielbetrieb der Ligaverbände HBL oder HBF mit dem Antrag auf Einreihung in einer Spielklasse des HVW verbunden sein, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der TK, ohne dass es zu einer unzumutbaren Benachteiligung anderer Mannschaften führt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Spielklasse besteht nicht.

5.1.3. Relegations- bzw. Entscheidungsspiele

Sollte es zu Relegations- bzw. Entscheidungsspiele kommen, werden die Spieltermine im Rahmenterminplan veröffentlicht. Gespielt wird in einer einfachen Runde Jeder gegen Jeden. Der Spielplan wird in H4all veröffentlicht und ist bindend. Jede Mannschaft erhält mindestens einmal Heimrecht, es sei denn, die Entscheidung wird in einem Entscheidungsturnier herbeigeführt. Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag sind nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten möglich. Aufgrund möglicher Relegationen in den höheren Ligen kann es notwendig werden, die Relegationsspiele aus Termingründen vorsorglich auszutragen.

Die Wertung erfolgt bei zwei an der Relegation teilnehmenden Mannschaften gem. § 44 Abs. 1 SpO und bei mehr als zwei teilnehmenden Mannschaften gem. § 44 Abs. 2 SpO.

Zu den Entscheidungsspielen in den Verbandsligen der Frauen sowie den Landesligen der Männer und Frauen können gem. § 80 SpO Spielaufsichten oder Technische Delegierte von der spielleitenden Stelle angesetzt werden. Zu den Entscheidungsspielen in den Ober- und Verbandsligen der Männer sowie der Oberliga der Frauen wird ein Technischer Delegierter gem. § 80a SpO bzw. eine Spielaufsicht gem. § 80 SpO angesetzt. Die Person des Spielaufsichtführenden sowie die Kosten für die Spielaufsicht sind im Spielberichtsbogen zu vermerken.

Jeweils der Heimverein zahlt die Schiedsrichter sowie die ggf. angesetzten Spielaufsichten bei allen Entscheidungsrunden. Ausnahme ist ein evtl. notwendiges Turnier. Bei einem Turnier übernimmt der Ausrichter 40% der Kosten und die anderen beteiligten Vereine teilen sich die restlichen Kosten zu gleichen Teilen. Hier haben die beteiligten Vereine die notwendigen Barmittel zum Turnier mitzubringen.

5.2. Jugendspiele

5.2.1. Alkoholverbot

Bei Jugendspielen sind der Ausschank und der Genuss von alkoholischen Getränken auf den Tribünen und im Wettkampfbereich nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung durch den Heim- wie auch durch den Gastverein (durch mitgebrachte Getränke, bspw. auch im Wettkampfbereich) wird als Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen und damit als Ordnungswidrigkeit geahndet. Generell sollte bei Jugendspielen komplett auf den Verkauf und den Ausschank alkoholischer Getränke - auch außerhalb des Tribünen- und Wettkampfbereiches - verzichtet werden.

5.2.2. Auswirkungen auf Qualifikationsrunden für die folgende Saison

In folgenden Fällen kann der JSPA auf Vorschlag der zuständigen Spielleitenden Stelle entscheiden, dass das Recht verwirkt ist, für die Altersklasse an der Qualifikationsrunde zu einer Spielklasse über Kreisebene für die folgende Saison teilzunehmen oder sich automatisch zu qualifizieren:

- Zurückziehen einer Mannschaft aus einer Spielklasse über Kreisebene in der lfd. Spielsaison.
- Ausscheiden einer Mannschaft aus einer Spielklasse über Kreisebene in der lfd. Spielsaison
- Bei schuldhaftem Nichtantreten oder Spielabsagen einer Mannschaft zu zwei Spielen in der laufenden Saison oder zu einem der letzten drei Saisonspiele in einer Spielklasse über Kreisebene sowie zu allen Spielen um die Deutsche Meisterschaft (A- und B-Jugend)

Das verwirkte Recht gilt im Falle einer Spielgemeinschaft gem. § 4 SpO für jeden der beteiligten Vereine. Darüber hinaus behält sich die Spielleitende Stelle vor, eine weitere Bestrafung nach § 25 RO auszusprechen.

Bei den Spielen um die Jugend-Westfalenmeisterschaft sowie den Jugend-Qualifikationsspielen werden besondere Durchführungsbestimmungen (DB) erlassen.

6. Wirtschaftliche Bestimmungen

6.1. Spielklassenbeiträge

Die Vereine sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb des HVW stehenden Geldforderungen (z.B. Spielklassenbeiträge, Strafen, Gebühren, Ausgleich für Schiedsrichterkosten, sonstige Forderungen) bei Fälligkeit auszugleichen.

Sämtliche mit Mannschaften im Spielbetrieb des HVW stehenden Mitglieder und Spielgemeinschaften sind verpflichtet, am Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen und dem HVW das auf der Homepage des HVW unter Organisation/Formulare/Lastschrifttermächtigung zur Verfügung gestellte Formular spätestens bis zum 30. Juni vor Beginn der Spielrunde ausgefüllt und rechtmäßig unterschrieben an die Geschäftsstelle des HVW zu geben.

Bei Rücklastschrift erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den VP-Financen mit letzter Fristsetzung. Bei Nichtzahlung bis zur gesetzten Frist tritt eine automatische Sperre der am Spielbetrieb des HVW beteiligten Erwachsenen-Mannschaften ein. Der VP-Financen teilt dies schriftlich dem betroffenen Mitglied und der spielleitenden Stelle mit.

Die Sperre wird mit Eingang des Zahlungsnachweises, spätestens mit Zahlungseingang auf dem Konto des HVW, aufgehoben. Die Lastschriftvereinbarung muss erneuert werden.

Die Spielbeiträge sind zum 1. Oktober 2020 fällig und werden zu diesem Termin im Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder und Spielgemeinschaften haben für ausreichende Deckung zu sorgen. Mannschaften ohne eingezahlten Spielbeitrag können an der Spielrunde nicht teilnehmen.

Sollte eine Mannschaft nach dem 1. Juli zurückgezogen werden, entbindet dieser Rückzug den Verein nicht von der Zahlung des Spielklassenbeitrages. HVW

Die Spielklassenbeiträge können dem § 4 der GebO des HVW entnommen werden.

6.2. Neuansetzung von Spielen

Werden ausgetragene Spiele neu angesetzt, entscheidet die spielleitende Stelle die Einnahme- und Kostenregelung.

6.3. Eintrittspreise

Schiedsrichter und Instanzenmitglieder mit gültigem Ausweis haben, ohne Anspruch auf einen Sitzplatz, zu allen Spielen freien Eintritt, sofern dieses nach der Hygieneverordnung der Sporthalle zulässig ist. Dieser Ausweis kann auch elektronisch mittels einer Handy-App ausgestellt worden sein.

6.4. Kostenerstattungen

Der Heimverein hat den Schiedsrichtern die entstandenen Kosten nach Spielschluss in der Kabine zu erstatten. Auf Verlangen haben die Schiedsrichter den Heimvereinen Quittungsbelege mit den geforderten Daten auszufüllen und zu unterschreiben. Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

Die Kosten für Schiedsrichter (inkl. die der Spielaufsichten bei den Relegationsspielen) während der gesamten Spielsaison werden je Staffel gepoolt. Dieses kann zu Gutschriften bzw. Belastungen der Vereine führen. Vereine, die nach dem ersten Spieltag ihre Mannschaft vom Spielbetrieb zurückziehen, verbleiben bis zum Ende der Spielsaison in der SR-Kostenpoolung.

Die Höhe der Kostenerstattungen ist der Anlage 1 zu §9 der Finanzordnung zu entnehmen. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann für die verkehrstechnisch günstigste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort abgerechnet werden. Bei Wohnorten außerhalb von Westfalen ist mit dem zuständigen SR-Wart eine Regelung zu treffen. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass beide Schiedsrichter in einem PKW anreisen. Die Genehmigung zur getrennten Anreise ist vorher beim SR-Ansetzer einzuholen. Gefahrene Kilometer sind im Spielbericht einzutragen.

6.5. Gebühren- und Bußgeldkatalog

6.5.1. Gebühren

Spielverlegungen von Erwachsenenspielen	40,- €
Spielverlegungen von Jugendspielen	20,- €
Kosten für Bescheide der Spielleitenden Stelle	15,- €
Mahngebühr	15,- €
Überprüfen einer Spielberechtigung (einschl. Festspielen) je Spiel	15,- €

6.5.2. Geldbußen

Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Erwachsenenmannschaften	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	halber Spielklassen-beitrag, mindestens jedoch 200,- €
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Erwachsenenmannschaften an den letzten drei Spieltagen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	Ganzer Spielklassen-beitrag
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Jugendmannschaften der OL und OL-Vorrunden	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	150,- €
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Jugendmannschaften der VL und LL	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	100,- €
Ausscheiden einer Erwachsenenmannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb oder Zurückziehen später als einen Tag nach der abgelaufenen Saison bzw. Nichtaufnahme des Spielbetriebes am ersten Spieltag der neuen Saison	§ 25 (1) Ziff. 14 RO	Ganzer Spielklassen-beitrag
Rückzug aus einer Jugend-Oberliga (auch OL-Vorrunden)	§ 25 (1) Ziff. 14 RO	250,- €
Rückzug aus einer Jugend-Verbands- oder Landesliga	§ 25 (1) Ziff. 14 RO	150,- €
Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär	§ 17 (5) a) RO	mind. 200,- €
Tätlichkeiten gegen Spieler und andere	§ 17 (5) b) RO	mind. 200,- €
wiederholtes unsportliches bzw. grob unsportliches Verhalten eines Offiziellen	§ 17 (5) c) RO	mind. 200,- €
grob unsportliches Verhalten (Beleidigung / Bedrohung eines Schiedsrichters oder "anderen")	§ 17 (5) d) RO	mind. 200,- €
Geldstrafe neben Spielverlustwertung	§ 19 (2) RO	mind. 50,- €
mangelnder Ordnungsdienst	§ 25 (1) 3. RO	mind. 50,- €
unvorschriftsmäßiger Platzaufbau (z.B. Fehlen von Zeitstrafenständern, auch nicht rechtzeitiges Beheben von Mängeln am Spielfeldaufbau, etc.)	§ 25 (1) 6. RO	25,- €
Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichtsformularen	§ 25 (1) 7. RO	10,- €
Verschuldeter Nichteinsatz des Elektronischen Spielberichts	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €
Fehlende Prüfung der Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär im Spielbericht durch die Schiedsrichter	Nr. 4.13 DB HVW	10,- € je Schiedsrichter
Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	§ 25 (1) 8. RO	50,- €
Verspätetes Absenden von Spielberichten	§ 25 (1) 9. RO	10,- €
Nicht bzw. verspätetes Melden eines Spielergebnisses bzw. verspäteter Abgleich des Elektronischen Spielberichts	§ 25 (1) 10. RO	10,- €
Fehlender Spielausweis (auch Z/S-Ausweis)	§ 25 (1) 11. RO	10,- €
Nicht fristgerechte Vorlage eines Spielausweises	§ 25 (1) 12a. RO	10,- €
Fehlen von Zeitnehmer / Sekretär	§ 25 (1) 13. RO	25,- €
Fehlende Rücken-bzw. Brustnummer sowie der Kennzeichnung der Offiziellen mit den Buchstaben A bis D	§ 25 (1) 15. RO	5,- €
Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters	§ 25 (1) 16. RO	50,- €
Fehlende oder nicht rechtzeitige Abgabe der Schiedsrichterbeobachtung in den Ober-, Verbands- und Landesligen der Männer sowie der Oberliga der Frauen	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	20,- €
Fehlende Kenntnissnahme des Spielberichts bogens	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €
Haftmittelbenutzung	Abs. 2.3 der ZB des WHV zu § 25 RO	150,- €
Nichteinhaltung der Vorgaben zur technischen Besprechung	Nr. 4.14 DB HVW	10,- €
Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €
Mangelnder Wischdienst	Nr. 4.19 DB HVW	10,- €
Verspätetes Hochladen der Spielaufzeichnung	Nr. 4.23 DB HVW	25,- €
Fehlendes Hochladen der Spielaufzeichnung	Nr. 4.23 DB HVW	75,- €

Bei wiederholten Vergehen kann die Strafe jeweils um den Betrag/Mindestbetrag erhöht werden.

7. Schlussbemerkungen

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können durch das Präsidium des HVW auf Vorschlag der TK unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Die Änderungen gegenüber den vorigen Durchführungsbestimmungen sind farblich gekennzeichnet.

Das Präsidium und alle übrigen Mitarbeiter wünschen für die Spielsaison 2020/201 den Vereinen und Mannschaften viel Erfolg.

Für das Präsidium: Wilhelm Barnhusen, Präsident
Für die TK: Andreas Tiemann, VP Spieltechnik

Der **Handballverband Westfalen** ist der zahlenmäßig größte Landesverband der 22 Landesverbände im Deutschen Handballbund. Ca. 93.000 aktive Handballerinnen und Handballer, verteilt auf rund 3.200 Mannschaften im Kinder-, Jugend- und Seniorenhandball, verkörpern im Landesverband Westfalen die Faszination unserer Sportart sowohl im Breiten- als auch im Leistungshandball.



Handball ist der schönste Mannschaftssport und muss auch von einer starken Mannschaft organisiert werden. Deshalb suchen wir Verstärkung für unser Geschäftsstellenteam.

Per sofort suchen wir für unseren Standort in Dortmund eine/n freiberuflichen

Externen Datenschutzbeauftragten (w/m/d)

Ihr Aufgabengebiet:

- Betreuung von Unternehmen in allen Fragen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit als externer Datenschutzbeauftragter (m/w/d).
- Erstellen und Fortschreiben der Verfahrensverzeichnisse.
- Überprüfung der technischen-, organisatorischen Maßnahmen nach §9 BDSG sowie die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit.
- Beratung über technische und organisatorische Maßnahmen.
- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten inklusive:
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO sowie der o. g. Vorschriften
- Überwachung der Strategien des Verantwortlichen oder der Auftragverarbeiter für den Schutz personenbezogener Daten
- Zuweisung von Zuständigkeiten
- Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Beratung - auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde sowie deren Beratung
- Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
- Prüfung und Bewertung schwieriger datenschutzrechtlicher Fragen (intern und extern)
- Laufende Überprüfung des Datenschutzes
- Hinwirken auf optimierten Datenschutz
- Begleitung der Verfahren für Datensicherheit
- Schulung und Coaching von Präsidium und Mitarbeitern
- Pflege von Datenschutz-Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Richtlinien, Einwilligungs- und Verpflichtungserklärungen

Ihr Profil:

- Sie verfügen über eine Ausbildung zur/zum Datenschutzbeauftragten (w/m/d) - TÜV-Zertifizierung, oder vergleichbare Zertifizierung
- Sie verfügen über eine mehrjährige Erfahrung in der Funktion als Datenschutzbeauftragter (w/m/d) und/oder Berufspraxis im Bereich Datenschutz
- Sie besitzen die Fähigkeit, freundlich und aufgeschlossen mit Menschen zu kommunizieren, schwierige Situationen mit Ruhe, Gelassenheit und Weitblick zu meistern und können Falllösungen praxisorientiert darstellen.
- Sie haben ein gepflegtes Erscheinungsbild sowie ein höfliches, selbstsicheres und korrektes Auftreten.
- Sie zeichnen sich durch großes Engagement und Flexibilität aus, sind zielstrebig und wissen Ihre Prioritäten klar zu setzen

Interessenten senden ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Anhänge, Gehaltsvorstellung) per E-Mail im PDF-Format an den Vizepräsidenten Recht des Handballverbandes Westfalen, Herrn Jan Gerth recht@handballwestfalen.de.

Barnhusen/Elberg/Gerth

Sponsoren des HV Westfalen

Offizieller
Spielball
molten[®]
For the real game



Athletic Sport Sponsoring

**ICH BIN
DEIN
AUTO**

www.ass-team.net



**ALS SICH VOR
DEM SPORT
ZU DRÜCKEN.**

Mehr rausholen.

Aktiv und gesundheitsbewusst? Sichern Sie sich jetzt bis zu 150 Euro jährlich mit dem IKK Bonus. Mehr Infos unter www.ikk-classic.de/bonus

ikkclassic
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.

Team[®]

Impressum:

Herausgeber

Handballverband Westfalen e.V.
Martin-Schmeißer-Weg 16
44227 Dortmund

Veröffentlichung:

Das Mitteilungsblatt (WH) des HVW erscheint i.d.R. wöchentlich als online-Ausgabe. Der WH wird permanent als Download auf www.handballwestfalen.de angeboten und satzungsgemäß zusätzlich versendet. Hierfür wird weiterhin der bekannte Newsletter verwendet.

Achtung:

Die Postanschrift der Vereine erhält den WH automatisch. Ob oder welche weiteren Adressen im Newslettersystem eingetragen werden, spricht wer den WH per Newsletter erhält, bestimmt eigenverantwortlich jeder Verein.
Jeder Verein kann permanent beliebig viele E-Mail-Adressen eintragen und jederzeit wieder löschen.

Verantwortung:

Verantwortlich für die Zusammenstellung sind die Öffentlichkeitsbeauftragten des HVW (Jan Gerth & Udo Fricke), für den Inhalt der jeweilige Unterzeichner / Autor.

Redaktionsschluss / Meldestelle:

Redaktionsschluss ist für E-Mails an die Öffentlichkeitsbeauftragten unter wh@handballwestfalen.de **donnerstags um 17 Uhr**, für Faxe/Anrufe/... an die Geschäftsstelle **donnerstags um 12 Uhr**.

Die Öffentlichkeitsbeauftragten können nur Infos per E-Mail und in der Formatvorlage WORD für den WH bearbeiten.

Haftungsausschluss:

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt entfällt die Lieferpflicht.

Öffentlichkeitsbeauftragte HVW:

Jan Gerth (recht@handballwestfalen.de)
Udo Fricke (udo-fricke@handballwestfalen.de)

Dieser WH wurde erstellt von:

Jan Gerth